37. Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Altenberge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Großer Berg"

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S.255/SGV NRW 232) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift beschlossen:

PRÄAMBEL

Das Wohngebiet "Großer Berg" ist in den 1970er Jahren entstanden. Im Zuge der Schaffung des Planungsrechts für das Wohngebiet hat die Gemeinde Altenberge seinerzeit gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplanes Nr. 14 "Großer Berg aufgenommen. Im Jahre 1992 wurden diese gestalterischen Vorgaben in eine separate örtliche Bauvorschrift überführt. Zuletzt wurde die Satzung durch Ratsbeschluss am19.05.2008 geändert.

Um künftig die energetische Sanierung bestehender Altbauimmobilien im Wohngebiet "Großer Berg" zu erleichtern, werden mit dieser Satzung die bisher bei der Dach- und Fassadengestaltung geltenden Farb- und Materialvorgaben aufgehoben.

§ 1

Die örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Altenberge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Großer Berg" vom 16.06.1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.05.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird der Zusatz "-in der Fassung der 4. Änderungssatzung-" hinter dem Titel "Gestaltungsplan Großer Berg" eingefügt.

- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- 3. § 5 -Fassaden- wird ersatzlos gestrichen.
- 4. § 6 wird zu § 5
- 5. § 7 -Garagen und Stellplätze, Zuwegungen- wird ersatzlos gestrichen.
- 6. § 8 -Einfriedungen- wird ersatzlos gestrichen.
- 7. § 9 -Ordnungswidrigkeiten- wird zu § 6.
- 8. § 10 –Inkrafttreten- wird zu § 7.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Siegel)

Altenberge, den 19.12.2013

Gemeinde Altenberge

gez.

Paus

(Der Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Zimmer 5.4, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Der Geltungsbereich der 4. Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Altenberge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Großer Berg" ist in beiliegendem Kartenausschnitt auf Seite dargestellt.

Auf Verlangen werden die Mitarbeiter/innen des Fachbereiches III -Bauwesen- über die Inhalte der Satzung Auskunft erteilen.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW 1994), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 19.12.2013

DER BÜRGERMEISTER

gez. Paus

